

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2113 (Strafrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I

Alfred nimmt an einer Versammlung unter dem Thema „Kein Naziaufmarsch in unserer Stadt“ teil. Diese verläuft friedlich und wird von den Organisatoren sodann für beendet erklärt. Wenige Minuten später steht Alfred noch mit zwei weiteren Teilnehmern und einer aufgerollten Fahne am Versammlungsort. Der in ziviler Kleidung eingesetzte Polizist Paul wird auf die Gruppe aufmerksam, weist sich als Polizeibeamter aus und fragt Alfred, ob es sich hier denn nun etwa um eine neue Versammlung handeln würde. Alfred antwortet daraufhin: „Mit Spitzeln rede ich nicht!“

Nachdem der Polizeibeamte die Personalien Alfreds festgestellt hat und sich dieser entfernt hatte, trifft Alfred auf Stefan, der ebenfalls an der Versammlung teilgenommen hatte. Stefan erklärt sich bereit, Alfred mit dem Auto nach Hause zu fahren. Während der Fahrt auf der Bundesautobahn entwickelt sich zwischen den beiden ein Streitgespräch hinsichtlich des Umgangs mit der „Linkspartei“. Stefan, der Alfreds Grundhaltung nicht teilen kann, hält den Pkw auf der Standspur an und verlässt verärgert das Fahrzeug. Alfred läuft Stefan hinterher und stößt ihn zu Boden, wobei dessen Oberkörper auf der rechten Fahrspur zu liegen kommt. Sodann setzt sich Alfred, der seinem Gegenüber körperlich weit überlegen ist, auf Stefan und erklärt ihm nochmals seine politischen Grundansichten. Währenddessen liegt der Kopf Stefans auf der Fahrspur und mehrere Fahrzeuge fahren mit hoher Geschwindigkeit nur knapp daran vorbei. Die Fahrzeuge müssen auf die linke Fahrspur wechseln und aufgrund des Verkehrsaufkommens teilweise abrupt bremsen, um Stefan und Alfred nicht zu überfahren. Nur aufgrund glücklicher Umstände kommt es zu keinem Auffahrunfall.

Alfred nimmt während des Geschehens die konkrete Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer sowie von Stefan billigend in Kauf. Dagegen vertraut er darauf, dass schon kein Verkehrsteilnehmer verletzt wird, bzw. dass niemand zu Tode kommt. Durch den Sturz auf die Straße erleidet Stefan Prellungen im Bereich des Unterarms sowie Blutergüsse am Knie, womit Alfred bei seinem Stoß gerechnet hat.

Der ebenfalls politisch engagierte Jürgen ist Mitarbeiter der Organisation G e.V. („G“). Diese wendet sich mit einer „Castor-Kampagne“ gegen den Transport abgebrannter Brennelemente aus Kernkraftwerken in die Wiederaufbereitungsanlage La Hague in Frankreich. Als G bekannt wird, dass ein Bahntransport von dem stillgelegten Kernkraftwerk W. (Deutschland) nach La Hague vorgesehen ist, wird in der Zentrale der Organisation in Hamburg beschlossen, das im Eigentum der Kernkraftbetreiberin - der E Energie AG - stehende Verbindungsgleis zwischen dem Werksgelände und den Gleisen der Deutschen Bahn AG zu blockieren, um das Ausfahren eines Transports auf unbestimmte Zeit zu verhindern.

In Ausführung dieses Plans bringen Mitglieder von G eines Morgens auf einer Schiene im Bereich dieses Verbindungsgleises einen etwa 1,5 m langen kastenförmigen Stahlkörper an. Dies geschieht mit Hilfe einer ausgeklügelten - in ihrer Funktionsweise nach außen nicht erkennbaren - Apparatur, die ohne Eingriff in die Substanz der Schiene bewirkt, dass ein Verschieben der Konstruktion oder ein Entfernen von der Schiene nicht möglich ist. Während der gesamten Blockade stecken zudem jeweils vier Teilnehmer in wechselnder Besetzung einen Arm in dafür vorgesehene Öffnungen auf jeder Seite des Stahlkastens und ketten sich hieran an.

In den ersten Tagen der Blockade greift die Polizei nicht ein, da E in dieser Zeit ohnehin keinen Transport durchführen möchte. Erst als die Teilnehmer ihre Aktion verlängern, beendet die Polizei die Blockade, da ein von E geplanter Transport unmittelbar bevorsteht. Dabei muss der Teil der Schiene, auf dem der Stahlkasten angebracht ist, mit einer Schneidemaschine herausgetrennt und einschließlich der Schwellen ersetzt werden. Hierdurch entstehen Kosten von 20.000 Euro.

Angesichts der ständigen Anwesenheit der Aktivisten, die sich an den Stahlkörper angekettet haben, ist dies die einzige Möglichkeit, die Blockade aufzuheben und die Eigentümerin in die Lage zu versetzen, das Verbindungsgleis zur Durchführung der genehmigten Castortransporte zu nutzen. Jürgen, der sich selbst nicht an den Stahlkörper angekettet hat, ist von Anfang an mit der Leitung der Aktion vor Ort betraut. Er tritt insbesondere gegenüber der Polizei als Ansprechpartner der Aktivisten auf und hält ständigen Kontakt mit den an der Blockade unmittelbar beteiligten Personen.

Vermerk für die Bearbeitung:

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Alfred und Jürgen nach dem StGB. Dabei ist bei der Prüfung der Strafbarkeit von Alfred nicht auf die §§ 239, 240 StGB einzugehen.

Teil II

Aufgrund des großen Interesses in den Medien und der Öffentlichkeit für die Castortransporte erhebt die Staatsanwaltschaft wegen der Blockade der Bahngleise gegen Jürgen und seine Mitstreiter öffentliche Klage vor dem örtlich zuständigen Landgericht. Die Verurteilung erfolgt entsprechend der Anklage. Jürgen ist der Auffassung, dass das Landgericht sachlich nicht zuständig war. Das Amtsgericht hätte über den Fall entscheiden müssen. Ihm sei damit willkürlich der gesetzliche Richter entzogen worden. Das Landgericht ist hingegen wie die Staatsanwaltschaft der Meinung, dass die Verhandlung vor dem Landgericht wegen der besonderen Bedeutung des Falles angezeigt war, auch wenn kein besonders hohes Strafmaß in Rede stand.

Vermerk für die Bearbeitung:

Kann Jürgen mit Erfolg im Rahmen eines Revisionsverfahrens vortragen, dass das Landgericht sachlich unzuständig war?